

Übung im Bürgerlichen Recht für Anfänger
WS 2005/06
- Fall vom 19.10.2005 -

E (16) aus Regensburg verbringt die Sommerferien bei ihrer Patentante P in Travemünde. Da sie sich dort langweilt, sucht sie am 2.8.2003 den Fahrradladen des F auf, um ein Mountainbike zu erwerben. F, der die E für volljährig hält, bietet ihr ein Mountainbike für 500 € an. E ist davon begeistert. 100 € zahlt sie von ihrem Taschengeld sofort an. Die restlichen 400 € will sie, wie sie mit F vereinbart, am 15.8. bezahlen. An diesem Tag feiert E ihren 17. Geburtstag, zu dem P ihr ein Geldgeschenk in Höhe von 500 € versprochen hat. Über dieses Geld soll die E, wie ihr ihre alleinsorgeberechtigte Mutter M versichert hat, nach Belieben verfügen dürfen.

Bereits am 8.8. wird der E jedoch ihr Mountainbike von Unbekannten gestohlen. Über Kunden des F erfährt dieser noch am selben Vormittag hiervon. Dabei kommt auch zur Sprache, dass die E minderjährig ist. Sofort ermittelt F daraufhin die Telefonnummer der M und berichtet dieser vom Kauf der E, ohne den Diebstahl des Mountainbikes zu erwähnen. Die M stimmt dem Kauf, von dem sie noch nichts wusste, erfreut zu, da dann `das Mädchen an ihrem Geburtstag wenigstens ein schönes Geschenk´ habe. Wenige Stunden später ruft E, die zunächst vergeblich nach dem Mountainbike gesucht hatte, bei M an, wodurch sich alles aufklärt. Noch kurz vor Ladenschluss erreicht M telefonisch den F. Diesem teilt sie mit, sie wolle ihre Erklärung vom Vormittag nicht mehr gelten lassen und beklagt sich darüber, von ihm hintergangen worden zu sein. F hingegen besteht auf der Bezahlung der restlichen 400 €.

Am nächsten Tag lernt E in der Disko X (18) kennen. X redet der E wider besseres Wissen ein, die wertvolle Armbanduhr, die E von M zur Firmung geschenkt bekommen hatte (Wert: 3.000 €), sei ein billiges Imitat. E verkauft dem X daraufhin die Uhr für 30 €. X nimmt die Uhr an sich und veräußert sie wenig später an Y (20). Y wusste zwar von der Täuschung der E, da X vor dem Verkauf der Uhr damit angegeben hatte, nicht jedoch von der Minderjährigkeit der E. Als E der M vom Verkauf der Uhr berichtet, ist diese entsetzt. Auf Drängen der M macht sich E auf die Suche nach X, der jedoch nicht mehr auffindbar ist. Durch Zufall entdeckt E aber ihre Uhr bei Y.

1. Kann F von E die Zahlung der 400 € verlangen?
2. Kann E von Y die Herausgabe der Uhr aus § 985 BGB verlangen?

Lösungshinweise

Frage 1:

1. Anspruch F gegen E auf Zahlung der 400 € aus § 433 II

Voraussetzung: wirksamer Kaufvertrag

Zustandekommen:

Angebot des F (+)

Annahme durch E (+)

=> (+)

Wirksamkeit?

Problem Minderjährigkeit der E => § 107

Kaufvertrag nicht lediglich rechtl. vorteilhaft => Zustimmung erforderlich

Einwilligung?

Ausdrückl./konkludent (-)

§ 110? (-), da von E geschuldete Leistung noch nicht vollständig bewirkt

Genehmigung, § 108?

Zunächst (+), 1. Telefonat M/F

Widerruf, § 130, durch 2. Telefonat? (-), zu spät (außerdem § 147 I 2 => Erklärung am Tel. = Erklärung unter Anwesenden)

Anfechtung der Genehmigung => Unwirksamkeit, § 142 I?

Voraussetzungen:

Erklärung, § 143 (+)

Anfechtungsgrund:

§ 123? Aktive Täuschung (-), aber Täuschung durch Unterlassen?

Nur = aktive Täuschung, wenn Aufklärungspflicht.

Aufklärungspflicht?

Vertretbar sowohl (+), z.B. wegen ersichtlicher Bedeutung für Genehmigung, als auch (-), da keine besondere Vertrauensstellung F/M.

§ 119 II?

Irrtum über Diebstahl durch Unbekannte =

Irrtum über verkehrswesentl. Eigenschaft Mountainbike? (+/-).

Aber auch wenn (+) fraglich, welcher Zeitpunkt maßgeblich:

wenn Zeitpunkt Vertragsschluss => Mountainbike jedenfalls ok => Irrtum (-),

Argumente dafür: Irrtum über Zustand nach Übergang Sachgefahr = unbeachtl. Motivirrtum, Genehmigung bezieht sich auf das Geschäft, das Minderjähriger geschlossen hat, so wie er es geschlossen hat, also auch auf diesen Zeitpunkt, wenn Zeitpunkt Genehmigung maßgeblich

=> Irrtum (+).

- Argument dafür: so umfassenderer Minderjährigenschutz möglich -

Falls min. ein Anfechtungsgrund bejaht: Frist (§ 121 bzw. § 124)? (+)

Ergebnis: Anspruch +/- (s.o.)

2. Weitere Ansprüche (kommen nur in Betracht, wenn Anspruch aus § 433 II abgelehnt wurde):

- § 812 (-), da jedenfalls § 818 III (Saldotheorie nicht gegen Minderjährige)
- § 122 (nur, wenn als Anfechtungsgrund nur § 119 II bejaht wurde): Schaden nicht ersichtlich, also (-).

Frage 2:

(vgl. z.B. Giesen, BGB-AT, Rechtsgeschäftslehre, Rn 202)

1. Anspruch E gegen Y auf Herausgabe der Uhr aus § 985 BGB

Voraus.: Y = Besitzer, E = Eigentümerin, Y kein Recht zum Besitz (§ 986)

Y = Besitzer der Uhr

E = Eigentümerin? Ursprünglich (+)

Übereignung Uhr E an X, § 929?

Einigung über Eigentumsübergang für E nicht lediglich rechtl. vorteilhaft

=> Einwilligung gesetzl. Vertreter, § 107? (-)

Genehmigung, § 108? (-) => kein Eigentumsübergang E an X nach § 929.

Gutgläubiger Erwerb Uhr durch Y, §§ 929, 932?

Bösgläubigkeit Y wg. Kenntnis von Täuschung?

Kenntnis Anfechtbarkeit = Kenntnis Täuschung, § 142 II

=> Y = bösgläubig, wenn Anfechtung Übereignung E an X

Problem: Anfechtung unzulässig, da Anfechtbarkeit nichtiger Rechtsgeschäfte ausgeschlossen?

Wenn Anfechtung ausgeschlossen, wäre E benachteiligt, weil minderjährig = widerspricht Grundsatz Minderjährigenschutz => Anfechtung muss hier zulässig sein (sog. Kipp'sche Doppelwirkungslehre)

Anfechtungserklärung, § 143? Wohl (+)

Anfechtungsgrund, § 123? (+)

Frist gewahrt, § 124? (+)

=> Y nicht gutgläubig, §§ 142 II, 932 II => E weiterhin Eigentümerin

Recht Y zum Besitz? (-), KaufV mit X kein Recht zum Besitz ggü E => § 985 (+)